



# Inklusive Bildung

## Informationen zum neuen Schulgesetzes für Baden-Württemberg Umsetzung - Abläufe

Arbeitskreis Barrierefreies Tübingen

06.07.2016

Rathaus Tübingen, Ratssaal



# Bericht und Austausch Staatliches Schulamt Tübingen

- ❖ Neuerungen im Schulgesetz
- ❖ Beratung und Begleitung von  
Erziehungsberechtigten
- ❖ Bildungswegekonferenz



## Inklusive Bildung Baden-Württemberg

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort
- Inklusion als pädagogische **Aufgabe aller Schulen**, Aufnahme des **ziendifferenten Unterrichts** an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz
- **Weiterentwicklung der Sonderschulen** zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (**=SBBZ**), die sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen



# Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot =weiterhin Bildungsauftrag der Schule

**Früher**

Sonderschulpflicht



Pflicht zum Besuch  
der Sonderschule

**Jetzt**

Anspruch auf ein  
sonderpädagogisches  
Bildungsangebot



Verpflichtendes  
schulisches Angebot  
(auch bei Inklusion)



## Inklusive Bildung

### Kosten für die öffentlichen Haushalte

- Kosten fallen an im Bereich **Lehrkräfte, Privatschulen** sowie auf Seite der **Kommunen**
- Annahme: **28% der Kinder und Jugendliche** eines Aufnahmejahrgangs werden den Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen (Erfahrungen der Schwerpunktregionen)
- Ermittlung (Modellrechnung) **Lehrerbedarf** bis zum SJ 2022/23 von **1353 Stellen**
- Im SJ 15/16 wurden davon 200 Stellen eingesetzt
- **Ausgleich für die Kommunen wurde in einem gesonderten gesetzgeberischen Verfahren geregelt. Das bedeutet die Inklusionsgesetzgebung beruht auf zwei Gesetzen**



## Gesetzliche Grundlagen in ihrer Hierarchie

**Schulgesetz** und Gesetz zum Ausgleich kommunaler  
Aufwendungen und Privatschulgesetz

**Gültig ab 01.08.2015**

**Verordnung** des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung  
des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

**SBA-VO**

**Gültig ab 01.04.2016**

**Verwaltungsvorschrift (VV)** vom 22.08.2008

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung

**Überarbeitung geplant**



# Inklusive Bildung Baden-Württemberg

## §3

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht.

Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet

**(Inklusive Bildung)**



## Schulartbezeichnung **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum SBBZ (mit Internat) statt Sonderschule**

Aus § 15: Die **SBBZ** unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel **in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten entsprechen:**

1. Lernen
2. Sprache
3. emotionale und soziale Entwicklung
4. Sehen
5. Hören
6. geistige Entwicklung
7. Körperliche und motorische Entwicklung
8. Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung





## Stärkung des Wahlrechts der Eltern (§ 83)

- Erziehungsberechtigte können wählen: Erfüllung des Anspruches an einer allgemeinen Schule oder an einem SBBZ
- Der Wunsch der Erziehungsberechtigten ist für die Schulverwaltung handlungsleitend
- Eltern werden über mögliche Lernorte informiert und beraten
- Bildungswegekonferenz (BWK) bei Wahl einer inklusiven Beschulung
- BWK als Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung in Abstimmung mit den berührten Stellen (Schulen/Schulträger/Leistungs- und Kostenträger)
- Kein vorbehaltloses Elternwahlrecht, in Einzelfällen können abweichende Bildungsangebote vorgeschlagen werden



## Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen (§15)

- Der **Bildungs- und Erziehungsauftrag aller Schulen** erstreckt sich nun auch auf Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (bisher nur auf die Schulart Sonderschule)
- **zieldifferenter Unterricht an allgemeinen Schulen** wird ins Schulgesetz aufgenommen (eigene Bildungsgänge für Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie „geistige Entwicklung“)
- Grundsätzlich können an allen Schulen inklusive Bildungsangebote eingerichtet werden im **Falle eines zieldifferenten Unterrichts gruppenbezogen. Die allgemeinen Schulen erhalten bedarfsbezogenen sonderpädagogische Unterstützung**
- Für die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen gelten die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen nur zielgleicher gemeinsamer Unterricht ist möglich



## Möglichkeiten bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- Inklusive Beschulung
- SBBZ
- Kooperative Organisationsform eines SBBZ an einer allg. Schule (ehemals Außenklasse)





# Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

(Verordnung über sonderpädagogische  
Bildungsangebote – **SBA-VO**)



## Gliederung der SBA-VO (§§ 1-28 durchlaufend)

**Teil 1** Allgemeine Bestimmungen

**Teil 2** Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

**Teil 3** Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

**Teil 4** Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

**Teil 5** Erziehung und Bildung in inklusiven BA



## Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **Warum?**

- Dem individuellen Anspruch des Kindes kann ohne sonderpädagogisches Bildungsangebot vermutlich nicht entsprochen werden
- Im Rahmen eines gestuften Verfahrens wurden die Möglichkeiten der allgemeinen Schule und der beratenden Instanzen ausgeschöpft



<b>Förderbedarf</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf (Bsp.: Autismus LRS/Dyskalkulie Hochbegabung)</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</b>		
<b>Lernort</b>	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule Inklusive Beschulung	allg. Schule kooperative Organisationsform	SBBZ
<b>Verantwortung</b>	allg. Schule	allg. Schule in Kooperation mit dem Sonder- pädagogischen Dienst	allg. Schule und Sonderpäd./ SBBZ	SBBZ und allg. Schule	SBBZ
<b>Schülerstatus</b>	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule	SBBZ	SBBZ



Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit <b>besonderem Förderbedarf</b> (Bsp.: Autismus LRS/Dyskalkulie Hochbegabung)	Kinder und Jugendliche mit <b>sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf</b>	Kinder und Jugendliche mit einem <b>festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</b>			
	Lernort	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule Inklusive Beschulung	allg. Schule kooperative Organisationsform	SBBZ
	Verantwortung	allg. Schule	allg. Schule in Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Dienst	allg. Schule und Sonderpäd./SBBZ	SBBZ und allg. Schule	SBBZ
	Schülerstatus	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule	SBBZ	SBBZ





Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit <b>besonderem Förderbedarf</b> (Bsp.: Autismus LRS/Dyskalkulie Hochbegabung)	Kinder und Jugendliche mit <b>sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf</b>	Kinder und Jugendliche mit einem <b>festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</b>			
	Lernort	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule Inklusive Beschulung	allg. Schule kooperative Organisationsform	SBBZ
	Verantwortung	allg. Schule	allg. Schule in Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Dienst	allg. Schule und Sonderpäd./SBBZ	SBBZ und allg. Schule	SBBZ
	Schülerstatus	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule	SBBZ	SBBZ



Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit <b>besonderem Förderbedarf</b> (Bsp.: Autismus LRS/Dyskalkulie Hochbegabung)	Kinder und Jugendliche mit <b>sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</b>			
	Lernort	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule Inklusive Beschulung	allg. Schule kooperative Organisationsform	SBBZ
	Verantwortung	allg. Schule	allg. Schule in Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Dienst	allg. Schule und Sonderpäd./SBBZ	SBBZ und allg. Schule	SBBZ
	Schülerstatus	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule	SBBZ	SBBZ



# Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei einem Kind vor der Einschulung **Wer?**

**Eltern** stellen den Antrag zur Klärung

- In Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung
- In Zusammenarbeit mit der zuständigen Grundschule (Schulleitung/Kooperationslehrkraft)
- In Zusammenarbeit mit der Frühförderung des SBBZ
- In Zusammenarbeit mit der interdisziplinären Frühförderstelle

**Schweigepflichtsentbindung beachten!**



# Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei Schülerinnen und Schülern

## Wer?

**Eltern** stellen den Antrag unter Mitwirken der allgemeinen Schule

- In der Regel in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Dienst
- Eventuell in Zusammenarbeit mit eingeschalteten Fachdiensten (Kinderarzt, SPZ..)

**Schweigepflichtsentbindung beachten!**



# Hinweise der allgemeinen Schule

## § 82 Schulgesetz

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit.

**Bei Vorliegen konkreter Hinweise**, insbesondere, dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, **kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden.**



## Nach Antragstellung zur Prüfung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer führen eine **Diagnostik** durch und erstellen einen Bericht

Der **Förder- und Unterstützungsbedarf** des Kindes **wird im Bericht beschrieben**

Das Schulamt stellt auf dieser Grundlage **fest** ob ein **Anspruch** auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und in welchem **Förderschwerpunkt**. **Keine Festlegung des Lernortes.**



## Nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren





## Wahl der Erziehungsberechtigten

- Im Anschluss an die Beratung wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erfüllt werden soll.
- Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch





Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit <b>besonderem Förderbedarf</b> (Bsp.: Autismus LRS/Dyskalkulie Hochbegabung)	Kinder und Jugendliche mit <b>sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</b>			
	Lernort	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule Inklusive Beschulung	allg. Schule kooperative Organisationsform	SBBZ
	Verantwortung	allg. Schule	allg. Schule in Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Dienst	allg. Schule und Sonderpäd./ SBBZ	SBBZ und allg. Schule	SBBZ
	Schülerstatus	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule	SBBZ	SBBZ



Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit <b>besonderem Förderbedarf</b> (Bsp.: Autismus LRS/Dyskalkulie Hochbegabung)	Kinder und Jugendliche mit <b>sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</b>			
	Lernort	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule Inklusive Beschulung	allg. Schule kooperative Organisationsform	SBBZ
	Verantwortung	allg. Schule	allg. Schule in Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Dienst	allg. Schule und Sonderpäd./SBBZ	SBBZ und allg. Schule	SBBZ
	Schülerstatus	allg. Schule	allg. Schule	allg. Schule	SBBZ	SBBZ



# Entscheidung über den Bildungsort

## Aufnahme in ein inklusives Bildungsangebot

### § 15 Bildungswegekonferenzverfahren unter Leitung SSA

- berücksichtigt die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung
- kann auch schriftlich oder in anderer Form durchgeführt werden
- Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen ist anzustreben

Wenn Voraussetzungen nicht herstellbar, dann ist die Schulaufsicht darlegungs- und beweispflichtig



## Sind für das Kind zusätzliche begleitende Assistenzdienste notwendig?

Soweit über die pädagogische Arbeit hinaus ein begleitender Bedarf besteht, können die **Eltern** einen **Antrag** auf Eingliederungshilfe beim örtlich zuständigen Träger **stellen**.

- Für Kinder mit einer geistigen und /oder körperlichen Behinderung ist die **Sozialhilfe** zuständig
- Für Kinder mit einer seelischen Erkrankung ist die **Jugendhilfe** zuständig



# Schulbegleitung

- Die **pädagogische Arbeit** an der Schule erfolgt durch **Lehrkräfte der allgemeinen Schule und/oder SonderschullehrerInnen**
- SchulbegleiterInnen können Kinder unterstützen, um **eine Beschulung in der betreffenden Schule zu ermöglichen**
- SchulbegleiterInnen übernehmen **unterstützende Aufgaben**, keine pädagogische Aufgaben



## Zuständigkeiten

- Schulgebäude = **Kommune**
- Lehrer und Curricula = **Länder**
- Schulbegleitung bei seelischer Behinderung = **Abteilung Jugend LRA**
- Schulbegleitung bei wesentlicher Behinderung = **Abteilung Soziales LRA**
- Schulbegleitung/Pflege bei Krankheit/  
Behinderung = **Krankenkasse**